

Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 11/2017 vom 01.08.2017

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung der für die Bundestagswahl am 24. September 2017 im Bundestagswahlkreis 33 Diepholz-Nienburg I zugelassenen Kreiswahlvorschläge	Seite 3
Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 Aktenzeichen: 63 DH 00850/2016/71	Seite 4
Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Wegfall des Erörterungstermines – Spannhake	Seite 4

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Sulingen

Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Kindertagesstätten und die Inanspruchnahme an der Mittagsverpflegung der Stadt Sulingen (Neufassung)	Seite 5 - 8
Anlage 1	Seite 9

Bauleitplanung der Stadt Sulingen

Bekanntmachung über die 1. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Sulingen gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 10- 12
---	--------------

Gemeinde Wagenfeld

Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 39 „Gewerbegebiet Oppenweher Straße“	Seite 12 - 14
2. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 12 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“	Seite 14 - 15
2. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 13 „Golfplatz“	Seite 15 - 17
4. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 12 „Marktplatz“	Seite 17 - 18

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

1. Änderungssatzung vom 20.06.2017 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Landkreis Diepholz, vom 16.02.1981
7 Anlagen

Seite 18
Seite 19 - 25

Samtgemeinde Barnstorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2017
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2016

Seite 26 - 27
Seite 27 - 28

Flecken Barnstorf

Haushaltssatzung des Flecken Barnstorf für das Haushaltsjahr 2017

Seite 28 - 29

Gemeinde Drebber

Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2017

Seite 29 - 31

Gemeinde Drentwede

Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2017

Seite 31 - 32

Gemeinde Eydelstedt

Haushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2017
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2016

Seite 32 - 33
Seite 33 - 35

Samtgemeinde Schwaförden

Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Schwaförden

Seite 35 - 39

Samtgemeinde Siedenburg

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich tätigen Personen

Seite 39 - 43

Flecken Siedenburg

Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg für das Haushaltsjahr 2017

Seite 44 - 45

Gemeinde Borstel

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Borstel

Seite 45 - 48

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Wasser- und Bodenverband Ochsenmoor

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Ochsenmoor“ vom 28.12.1995

Seite 48

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Zeitraum 2018 – 2022

Seite 49

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung der für die Bundestagswahl am 24. September 2017 im Bundestagswahlkreis 33 Diepholz-Nienburg I zugelassenen Kreiswahlvorschläge

Gemäß § 26 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes in Verbindung mit § 38 der Bundeswahlordnung gebe ich nachstehend die vom Kreiswahlausschuss des Bundestagswahlkreises 33 Diepholz-Nienburg I in seiner Sitzung am 28. Juli 2017 zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 24. September 2017 bekannt:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Bewerber: Knoerig, Axel, Bundestagsabgeordneter
geb. 1967 in Bassum
27245 Kirchdorf, Meisenweg 1
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Bewerber: Özkan, Tefvik, Jurist
geb. 1988 in Bremen
28844 Weyhe, Recklinghauser Str. 19 B
3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Bewerber: Schmelz, Klaus-Joachim, Bildungsarbeiter
geb. 1952 in Stade
49406 Barnstorf, Auf dem Ahlhorn 24
4. DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Bewerber: Abelmann, Jürgen, Rentner
geb. 1958 in Kiel
27211 Bassum, Stettiner Str. 11
5. Freie Demokratische Partei (FDP)
Bewerber: Carapinha Hesse, Alexander, Politikwissenschaftler
geb. 1984 in Bremen
28816 Stuhr, Klaus-Groth-Str. 27
6. Alternative für Deutschland (AfD)
Bewerber: Breternitz, Karl-Heinz Gerd, Studienrat a.D.
geb. 1948 in Solz, jetzt Bebra
49453 Dickel, Forstweg 6

49356 Diepholz, 28.07.2017
Der Kreiswahlleiter des
Bundestagswahlkreises 33
Diepholz-Nienburg I
Vertretung
Wilczek

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 18.07.2017
- Aktenzeichen: 63 DH 00850/2016/71 -**

Die Pommer & Schwarz ErneuerbareEnergien Gesellschaft - Christina Deckena - hat Immissions-schutzrechtliche Voranfrage für die Errichtung einer Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von 4,5 MW, bis zu 130 m Rotordurchmesser, 150 m Nabenhöhe und 200 m Gesamthöhe nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Aldorf
Flur	8
Flurstück	7/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat

im Auftrag
Poppe

**B e k a n n t m a c h u n g
über den Wegfall des Erörterungstermines**

Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag des Herrn Cord Spannhake, Herelse 5, 27232 Sulingen auf Umnutzung Mastschweine- zum Ferkelaufzuchtstall f. 435 Tiere mit Abluftreinigung (BEI), Umnutzung Jungvieh- zum Kälberstall für 88 Tiere (BEII), Umnutzung Güllebehälter für belastetes Wasser aus Fahrsiloanlage und Melkanlagenreinigung (BEVIII), Errichtung Kuhstall für 31 Tiere (BEXIV), Errichtung Kuhstall mit Laufhof für 246 Tiere (BEXV), Errichtung Futterlager (BEXVI), Errichtung Fahrsiloanlage (BEXVII), Errichtung Überdachung für 32 Kälbereinzelboxen (BEXVIII), Errichtung Kälberstall für 20 Tiere (BEXIX), Umnutzung Gülle- zum Gärrestlager (BE2), Errichtung Düngerwerk mit Gärrestseparation, Säuretank, ASL-Tankanlage und Nasskühlturm sowie Betrieb der Gesamtanlage mit 1.692 Mastschweinen, 235 Sauen, 1.115 Ferkeln, 419 Kühen und 165 Kälbern mit Biogasanlage auf dem Betriebsgrundstück der Gemarkung Rathlosen, Flur 15, Flurstücke 4/3 und 5/2 sowie Flur 9, Flurstücke 30/1 und 30/2.

Der für den 11.09.2017 um 16.00 Uhr geplante Erörterungstermin findet nicht statt.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

Stadt Sulingen

Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Kindertagesstätten und die Inanspruchnahme an der Mittagsverpflegung der Stadt Sulingen (Neufassung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. 2016 S. 226) in Verbindung mit § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 57) und § 90 SGB VIII vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 08.06.2017 die nachstehende Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Kindertagesstätten und die Inanspruchnahme an der Mittagsverpflegung der Stadt Sulingen beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Sulingen erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen eine monatliche Gebühr. Für den Besuch der Einrichtungen der anderen Träger erheben diese Kostenbeiträge analog der in dieser Satzung getroffenen Regelungen. Die Gebühr für die Benutzung der städtischen Einrichtungen wird durch Bescheid festgesetzt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- (2) Die Höhe der monatlichen Kindertagesstättegebühr ist nach den tatsächlich genutzten Zeiten gestaffelt und wie folgt festgesetzt:

Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit x 52 Wochen / 12 Monate

Stundensatz Kindergarten	1,70 €
Stundensatz Krippe	2,10 €
Stundensatz Hort	2,00 €

Die nach der Satzung zu zahlende Gebühr ist auf den nächstliegenden Eurobetrag auf- oder abzurunden. Der in der Mitte liegende Betrag wird aufgerundet.

- (3) Alle Beitragspflichtigen, deren Kinder in einer Kindertagesstätte betreut werden und einen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII oder Asylbewerberleistungsgesetz haben, werden auf Antrag von der Kostenbeitragspflicht freigestellt. Als Nachweis ist der Bescheid des Sozialleistungsträgers dem Antrag auf Übernahme der Kosten für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe – beizufügen.
- (4) Die Gebühren werden auf Antrag im nachgewiesenen Einzelfall teilweise oder ganz erlassen bzw. im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung den Gebührenpflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG). Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a (SGB XII) entsprechend.

Die Anträge sind inkl. aller Unterlagen über die Einkünfte und Ausgaben der Familie im Rathaus (Fachbereich I – Allgemeines und Soziales) abzugeben. Fehlende Unterlagen sind innerhalb eines Monats nach Antragseingang einzureichen. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, kann über den Erlass nicht entschieden werden. Die Benutzungsgebühren sind dann in voller Höhe zu zahlen.

- (5) Bei Rückständen von Benutzungsgebühren in Höhe von 2 Monatsraten kann das betreffende Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Eine Wiederaufnahme des Kindes ist in der Regel erst nach vollständiger Zahlung der Rückstände möglich.

§ 2 Mittagsverpflegung

- (1) Für die Verpflegung des Kindes in der Kindertageseinrichtung werden zusätzlich zu den Elternbeiträgen Verpflegungsgebühren in Form einer Verpflegungspauschale erhoben. Die Verpflegungspauschale soll den Sachkosten- und Personalaufwand decken, der auf die Verpflegung entfällt. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung zur Verpflegung, sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder mit dem Ausschluss des Kindes. Das Mittagessen ist verpflichtend für Kinder in der Ganztagsbetreuung.
- (2) Die Verpflegungsgebühren werden - ungeachtet der Anwesenheit des Kindes – als monatliche Pauschale erhoben. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung während des gesamten Monats nicht besucht wurde und das Kind von der Verpflegung abgemeldet war. Die Verpflegungsgebühr wird für 12 Monate erhoben. Liegt das Aufnahmedatum nach dem 15. eines Monats ist nur die hälftige Pauschale zu entrichten. Nehmen Kinder zusammenhängend an mehr als 10 Öffnungstagen krankheitsbedingt oder aus anderen zwingenden Gründen nicht an der Verpflegung teil, ist auf Antrag und bei einer entsprechenden Abmeldung des Kindes nur die Hälfte der Pauschale zu zahlen.
- (3) Kinder können vom Mittagessen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zum Ende eines Monats schriftlich abgemeldet werden; diese Abmeldung ist grundsätzlich nur für ganze Kalendermonate möglich.
- (4) Die Verpflegungsgebühren werden als monatliche Pauschale entsprechend der Gebührentabelle (Anlage 1) erhoben, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die monatlichen Verpflegungspauschalen sind bis zum Ende eines jeden Monats zu zahlen. Hierfür ist der Stadt Sulingen grundsätzlich eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift-Mandat) zu erteilen.
- (5) Bei Rückständen von Verpflegungsgeld in Höhe von 2 Monatsraten kann das betreffende Kind von der Teilnahme an dem Mittagsangebot ausgeschlossen werden. Eine Wiederaufnahme des Kindes ist in der Regel erst nach vollständiger Zahlung der Rückstände möglich.
- (6) Rückständige Verpflegungsgebühren werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

§ 3 Einkommen und Einkommensgrenzen

- (1) Das anrechenbare Einkommen ergibt sich gemäß § 82 SGB XII.
- (2) Familieneinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller Einkünfte der Sorgeberechtigten.
- (3) Berechnungsgrundlage ist ein Zwölftel des Jahresfamilieneinkommens des vor der Aufnahme liegenden Kalenderjahres bzw. des letzten Jahreseinkommens. Sofern Einkünfte weniger als 12 Monate erzielt wurden, ergibt sich das einzusetzende Monatseinkommen durch Teilung der Gesamteinkünfte durch die Zahl der Einkommensmonate. Ist dies nicht möglich, wird das aktuelle Einkommen zugrunde gelegt.
- (4) Verändern sich Einkünfte im laufenden Kindertagesstättenjahr um mehr als 20 %, hat der Gebührenpflichtige dies der Stadt Sulingen unverzüglich anzuzeigen. Eine Anzeigepflicht besteht auch, wenn sich die familiären Verhältnisse verändert haben.
- (5) Die allgemeine Einkommensgrenze berechnet sich gemäß § 85 SGB XII.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes veranlasst, im Übrigen die Sorgeberechtigten. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenermäßigung

(1) Wenn mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig kostenbeitragspflichtige Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen und für sie jeweils auch eine Beitragspflicht besteht, wird der Kostenbeitrag wie folgt ermäßigt:

- bei 2 Kindern = Ermäßigung des Beitrages um 25% je Kind;
- ab 3 Kindern= Ermäßigung des Beitrages um 50 % je Kind.

Kinder, die sich im beitragsfreien Kindergartenjahr befinden werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

(2) Kinder sind in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht gem. § 64 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) unmittelbar vorausgeht oder nach einer Zurückstellung vom Schulbesuch gem. § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG, von der Gebührenpflicht befreit. Für Kinder die nach § 64 Abs. 1 Satz 3 NSchG schulpflichtig werden (Kann-Kinder), werden die gezahlten Benutzungsgebühren erstattet, wenn dem Antrag zur Aufnahme in die Grundschule entsprochen wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für das Verpflegungsgeld für Mittagessen. Für Kinder aus Familien mit Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket reduziert sich unter Vorlage des entsprechenden Gutscheins die Höhe des Verpflegungsgeldes. Die erforderlichen Anträge sind u.a. bei der Stadt Sulingen erhältlich und beim Landkreis Diepholz einzureichen.

§ 6 Dauer der Gebührenermäßigung

Die Gebührenermäßigung bzw. der –erlass wird vom ersten Tag des Antragsmonats gewährt und endet spätestens mit Ablauf des Kindertagesstättenjahres.

Anträge auf Gebührenermäßigung und Erlass sind für jedes Kindertagesstättenjahr neu zu stellen.

§ 7 Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten

(1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- Nachweis- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so kann der Regel-Kostenbeitrag nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung festgesetzt werden.

§ 8 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung. Die Gebühr wird für die Dauer des jeweiligen Kindertagesstättenjahres, für das die Aufnahme erfolgt, erhoben. Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Unabhängig von Ferien oder sonstigen Schließzeiten der Tageseinrichtungen wird die Gebühr für 12 Monate erhoben. Dies gilt auch bei einem Wechsel der Kindertagesstätten.

(2) Die Beiträge werden mit Wirkung zum Beginn des anerkannten Betreuungszeitraumes durch Bescheid festgesetzt. Die Fälligkeit des Beitrages entsteht frühestens mit Zugang des Festsetzungsbescheides.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (Krankheit, Urlaub etc.) und der Betreuungsplatz freigehalten wird. Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen Zeitraum ab 20 zusammenhängenden Betreuungstagen kann ein Antrag auf Gebührenfreistellung gestellt werden. Tage während der Schließzeiten bleiben hiervon unberücksichtigt.

(4) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes vor dem 15. eines Monats wird, wird die Gebühr für den vollen Monat erhoben. Erfolgt die Aufnahme am oder nach dem 15., wird eine halbe Gebühr erhoben.

- (5) Aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde, wegen einer Personalversammlung oder aus anderen organisatorischen oder betrieblichen Gründen notwendige kurzfristige Schließungen lassen die Gebührenpflicht unberührt. Dies gilt auch für Schließungen in den Sommerferien, in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie bei Brückentagen.
- (6) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, zu dem das Kind aus der Einrichtung schriftlich abgemeldet worden ist. Bei einer Abmeldung für die letzten 2 Monate des Kindertagesstättenjahres endet die Gebührenpflicht grundsätzlich jedoch erst am Ende des Kindertagesstättenjahres. Eine Ausnahme ist nur in begründeten Fällen möglich (z.B. Wegzug im Juni).

§ 9 Gebührenfälligkeit

- (1) Die Gebühr ist in 12 monatlichen Teilbeiträgen bis zum Ende eines jeden Monats zu zahlen.
- (2) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.
- (3) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

§ 10 Notdienstbetreuung in der Sommerschließzeit

- (1) Für die Teilnahme am Notdienst in der Sommerschließzeit wird eine gesonderte Gebühr erhoben, welche sich nach der Anzahl der beantragten Betreuungstage bemisst. Bei einer Betreuung bis 13:00 Uhr beträgt die tägliche Gebühr 6,00 Euro und bis 17:00 Uhr 8,00. Die Anmeldung ist verbindlich.
- (2) Die Notdienstbetreuung in der Sommerschließzeit können nur von Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen werden, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 28.05.2015 ihre Gültigkeit.

Sulingen, den 12.06.2017
Der Bürgermeister
Rauschkolb
Bürgermeister

Anlage 1

Verpflegungstage in der Woche	monatliche Pauschale		
	Hort	Kindergarten	Krippe
5	55,00 €	55,00 €	40,00 €
4	44,00 €	44,00 €	32,00 €
3	33,00 €	33,00 €	24,00 €
2	22,00 €	22,00 €	16,00 €
1	11,00 €	11,00 €	8,00 €

In Ausnahmefällen können nach Voranmeldung (mindestens einen Tag vorher) bei der Leitung der Kindertageseinrichtung auch andere Kinder die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen. Sodann beträgt die Gebühr je Einzelessen im Kindergarten und im Kinderhort 4,00 Euro und in der Kinderkrippe 3,00 Euro.

Verpflegungstage in der Woche	monatliche Pauschale für Kinder aus Familien mit Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket		
	Hort	Kindergarten	Krippe
5	17,00 €		
4	14,00 €		
3	10,00 €		
2	7,00 €		
1	3,50 €		

Bauleitplanung der Stadt Sulingen
Bekanntmachung über die 1. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplan
der Stadt Sulingen gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S1 der Stadt Sulingen „Sanierungsgebiet (nördlich des Promenadenweges)“ mit örtlicher Bauvorschrift nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

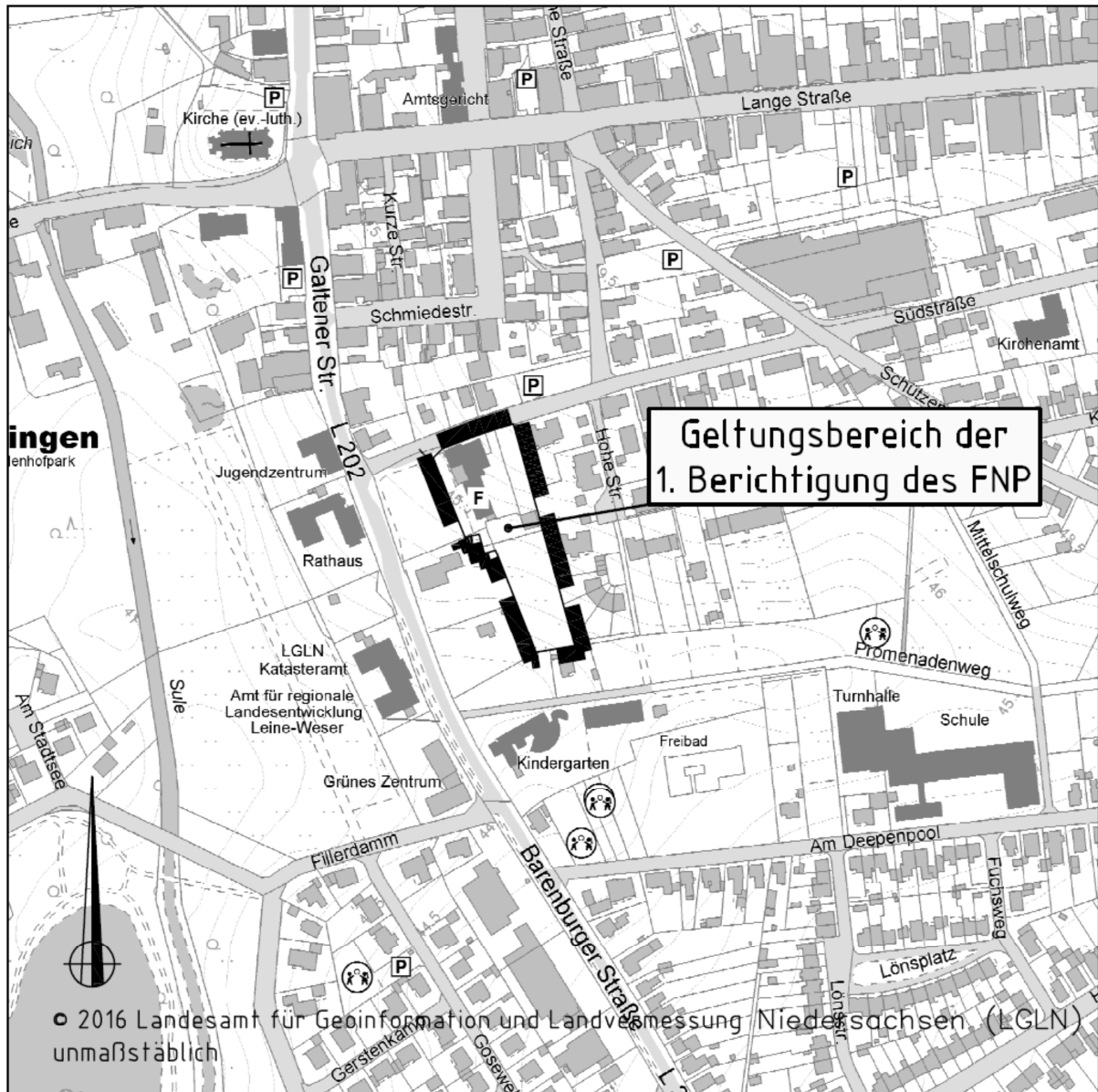
Der Satzungsbeschluss wurde am 02.01.2017 im Amtsblatt Nr. 01/ 2017 des Landkreises Diepholz bekannt gemacht. Der vorgenannte Bebauungsplan ist damit am 02.01.2017 rechtsverbindlich geworden.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes angepasst. Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Sulingen werden in dem von der 1. Berichtigung überdeckten Bereich aufgehoben.

Der bisher wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Sulingen stellt den nördlichen Teil des Plangebietes als Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr“ dar. Der nordwestliche Randbereich ist Teil einer sich nach Westen fortsetzenden Grünfläche „Parkanlage“. Der südliche Teilbereich ist als Wohnbaufläche dargestellt.

Zukünftig wird der nördliche und zentrale Teil des Plangebietes als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt und durch die Zweckbestimmungen „Gesundheitlichen bzw. sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Der südliche Teilbereich wird als Sondergebiet „Stellplatzanlage“ festgesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sulingen wird durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz rechtsverbindlich.

Die o.g. Berichtigung des Flächennutzungsplanes liegt im Rathaus der Stadt Sulingen (Fachbereich III Bauen, Ordnung & Verkehr), Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

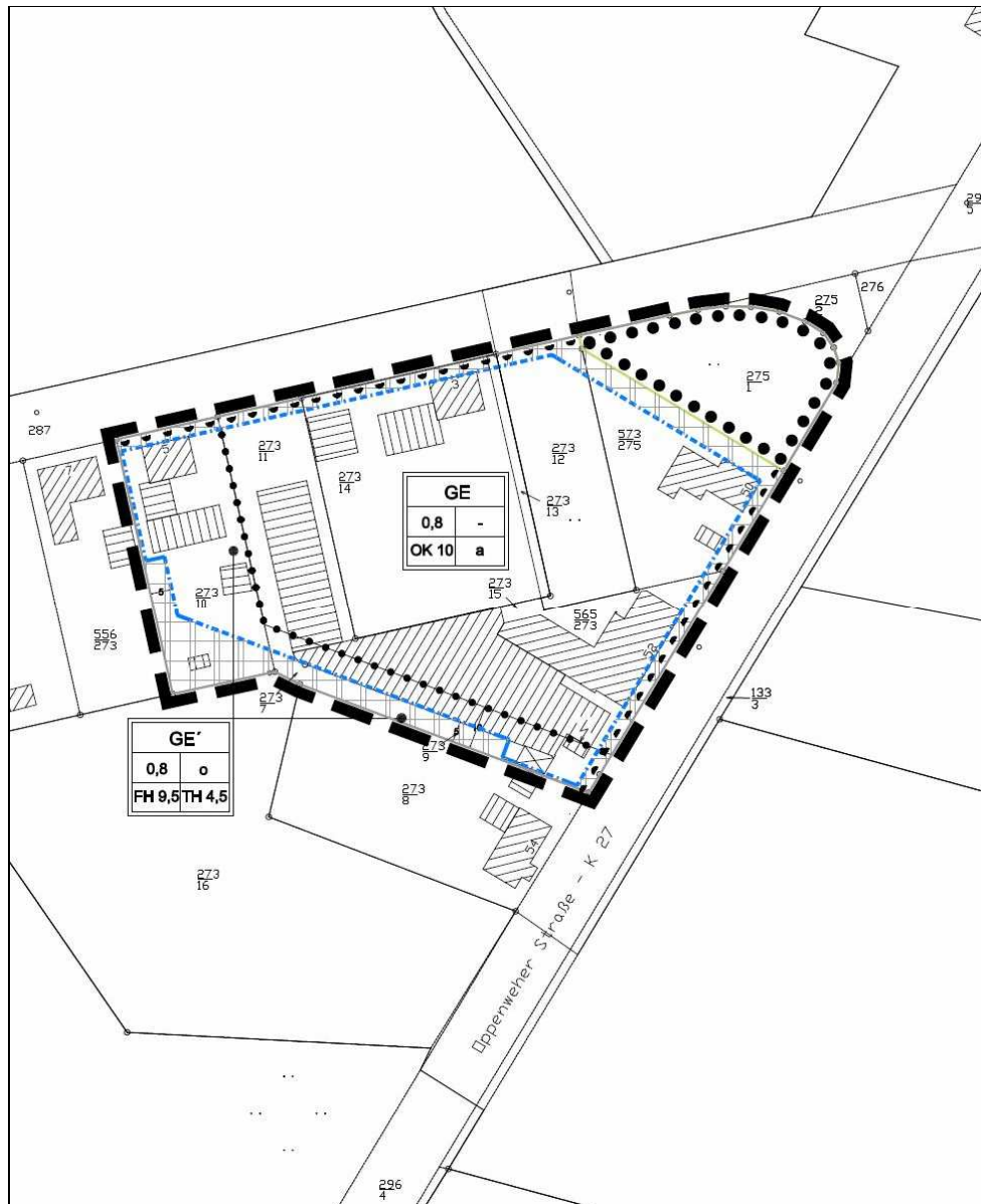
Sulingen, 10.07.2017
Der Bürgermeister
gez. Rauschkolb

Gemeinde Wagenfeld

Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 39 „Gewerbegebiet Oppenweher Straße“

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat am 13.06.2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 39 „Gewerbegebiet Oppenweher Straße“ mit der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der folgenden Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 39 „Gewerbegebiet Oppenweher Straße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt im Rathaus, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden, sowie auch nach Vereinbarung, von jedermann eingesehen werden. Der Plan ist ergänzend auch auf der Webseite der Gemeinde unter www.wagenfeld.de/bauleitplanung zu finden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

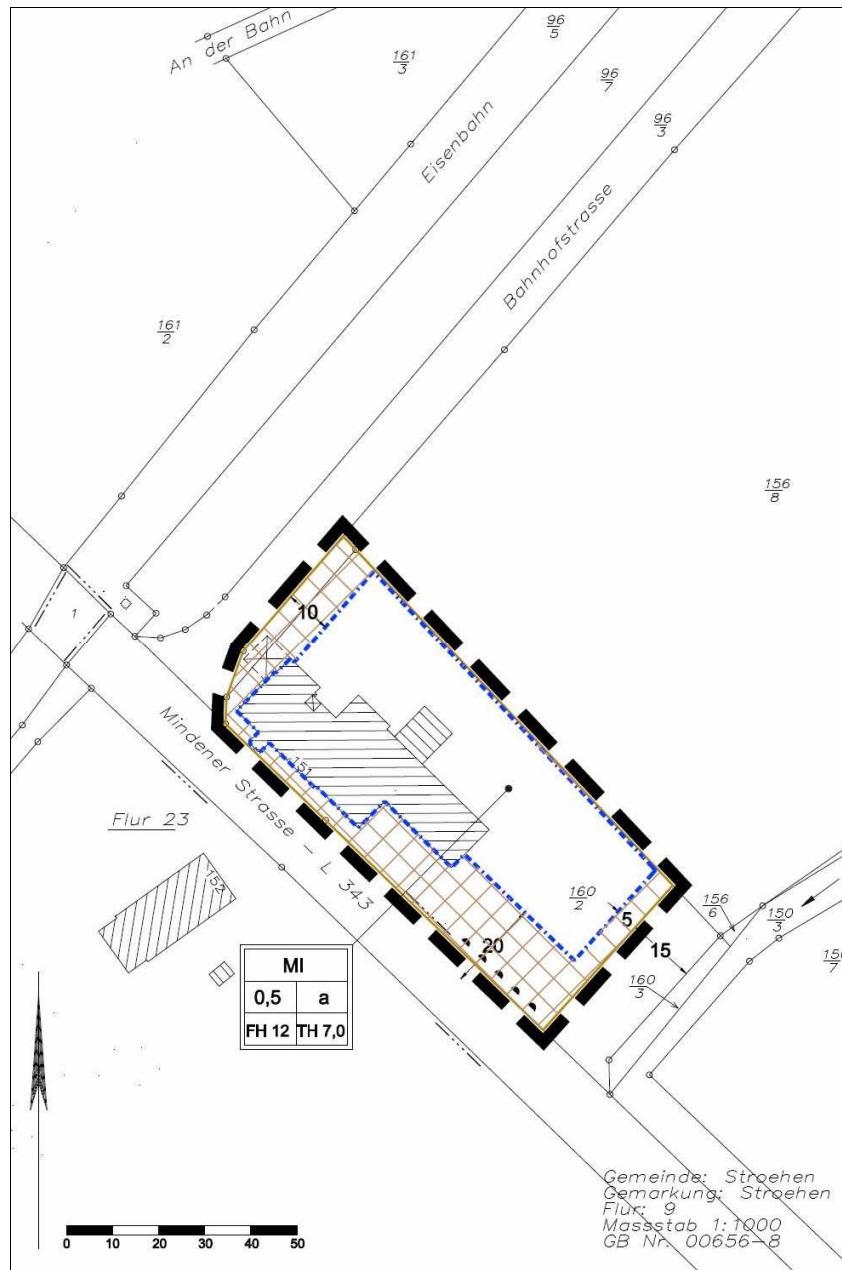
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 24.07.2017
Kreye
Bürgermeister

2. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 12 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat am 13.06.2017 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 12 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ mit der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der folgenden Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 12 „Gewerbegebiet Am Bahnhof“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt im Rathaus, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden, sowie auch nach Vereinbarung, von jedermann eingesehen werden. Der Plan ist ergänzend auch auf der Webseite der Gemeinde unter www.wagenfeld.de/bauleitplanung zu finden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 24.07.2017
Kreye
Bürgermeister

2. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 13 „Golfplatz“

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat am 13.06.2017 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 13 „Golfplatz“ mit der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der folgenden Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 13 „Golfplatz“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt im Rathaus, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden, sowie auch nach Vereinbarung, von jedermann eingesehen werden. Der Plan ist ergänzend auch auf der Webseite der Gemeinde unter www.wagenfeld.de/bauleitplanung zu finden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

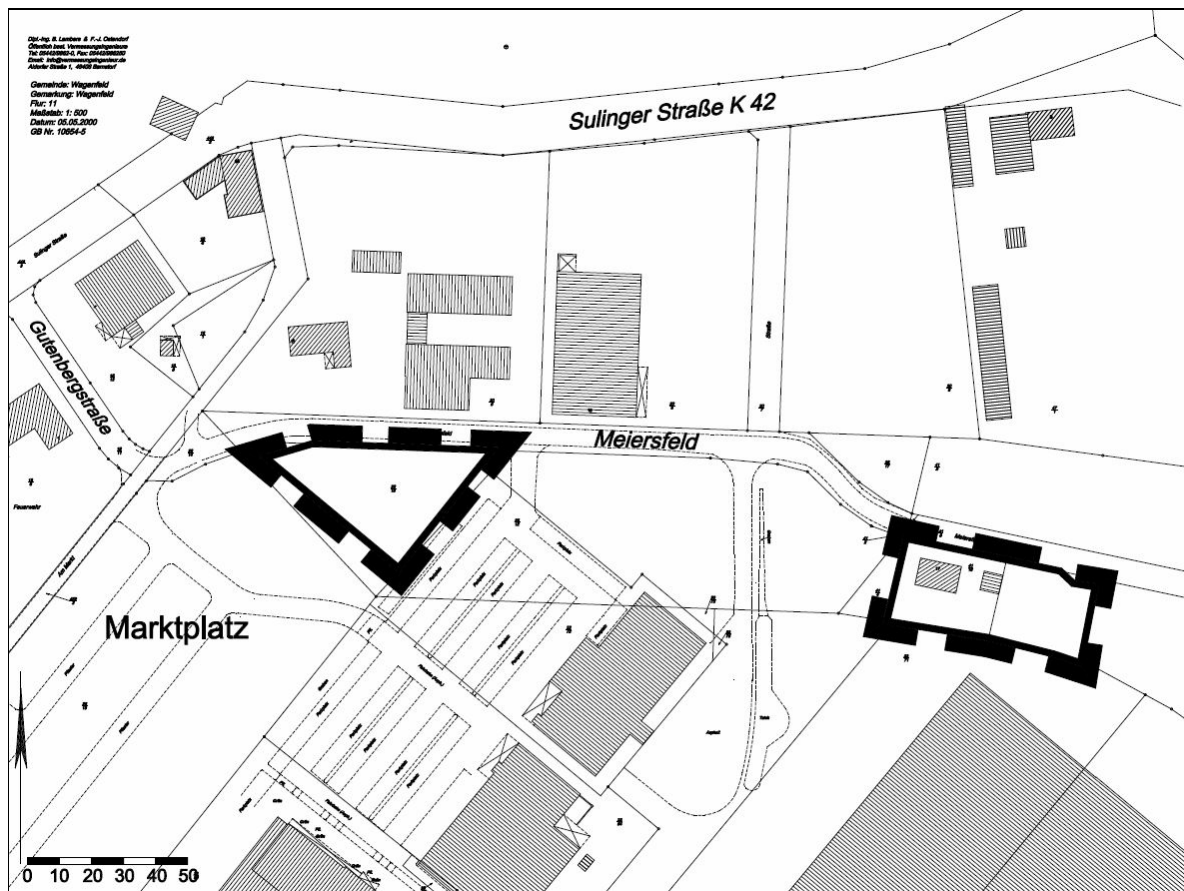
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 24.07.2017
Kreye
Bürgermeister

4. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 12 „Marktplatz“

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat am 13.06.2017 in öffentlicher Sitzung die 4. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 12 „Marktplatz“ mit der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der folgenden Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 12 „Marktplatz“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt im Rathaus, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden, sowie auch nach Vereinbarung, von jedermann eingesehen werden. Der Plan ist ergänzend auch auf der Webseite der Gemeinde unter www.wagenfeld.de/bauleitplanung zu finden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines

Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 24.07.2017
Kreye
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

1. Änderungssatzung vom 20.06.2017 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Landkreis Diepholz, vom 16.02.1981

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zz. gültigen Fassung sowie § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zz. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 20.06.2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 16.02.1981 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) wird den Eigentümern der an den öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücken die Reinigung einschließlich Winterdienst der öffentlichen Straßen auferlegt.

Die geschlossenen Ortslagen im Samtgemeindegebiet sind den beigefügten Übersichtskarten zu entnehmen. Bei der Veränderung der geschlossenen Ortslagen sind diese einzuarbeiten.

§ 1 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen und Gossen wird solchen Grundstückseigentümern nicht übertragen, denen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Von der Übertragung der Straßenreinigungspflicht sind insbesondere die Fahrbahnen und Gossen der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ausgenommen. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Geh- und Radwege sowie Parkspuren.

Artikel 2

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

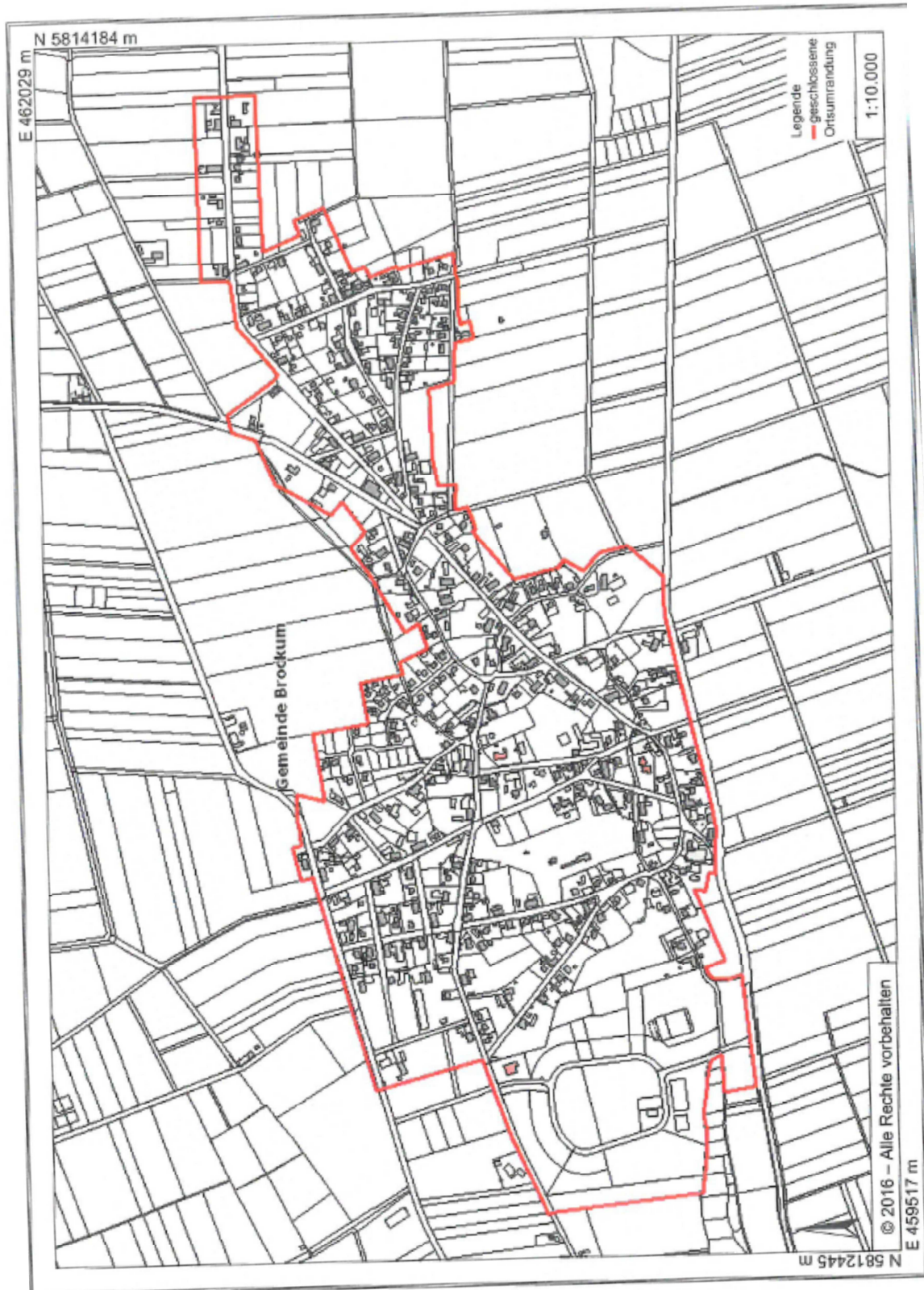
Die Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ führt zur Unterrichtung der Straßenreinigungspflichtigen gemäß § 1 Abs. 1 Übersichtskarten über die geschlossenen Ortslagen. Die Übersichtskarten können während der Öffnungszeiten der Samtgemeindeverwaltung eingesehen werden.

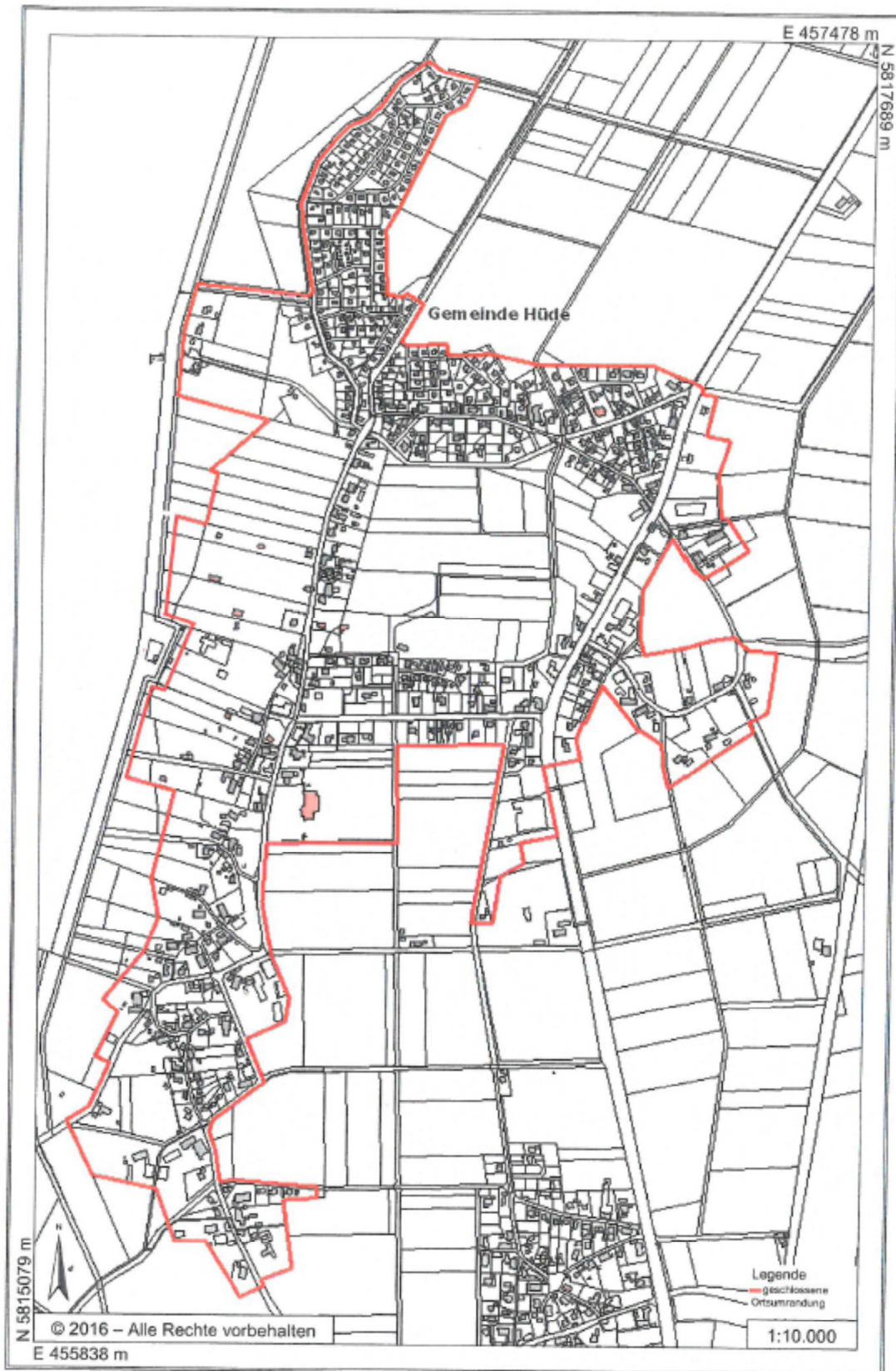
§ 3 Abs. 2 entfällt.

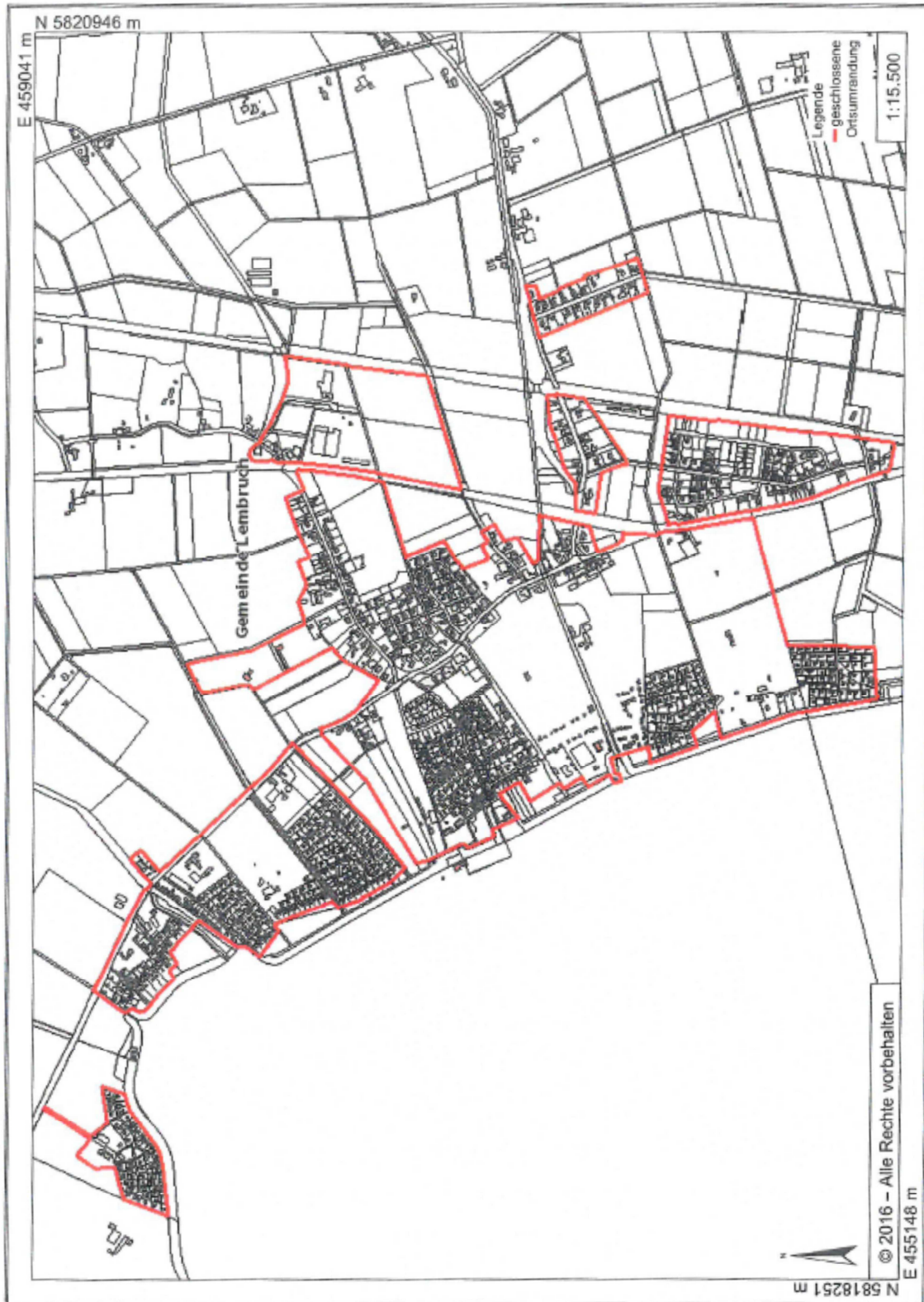
Artikel 3

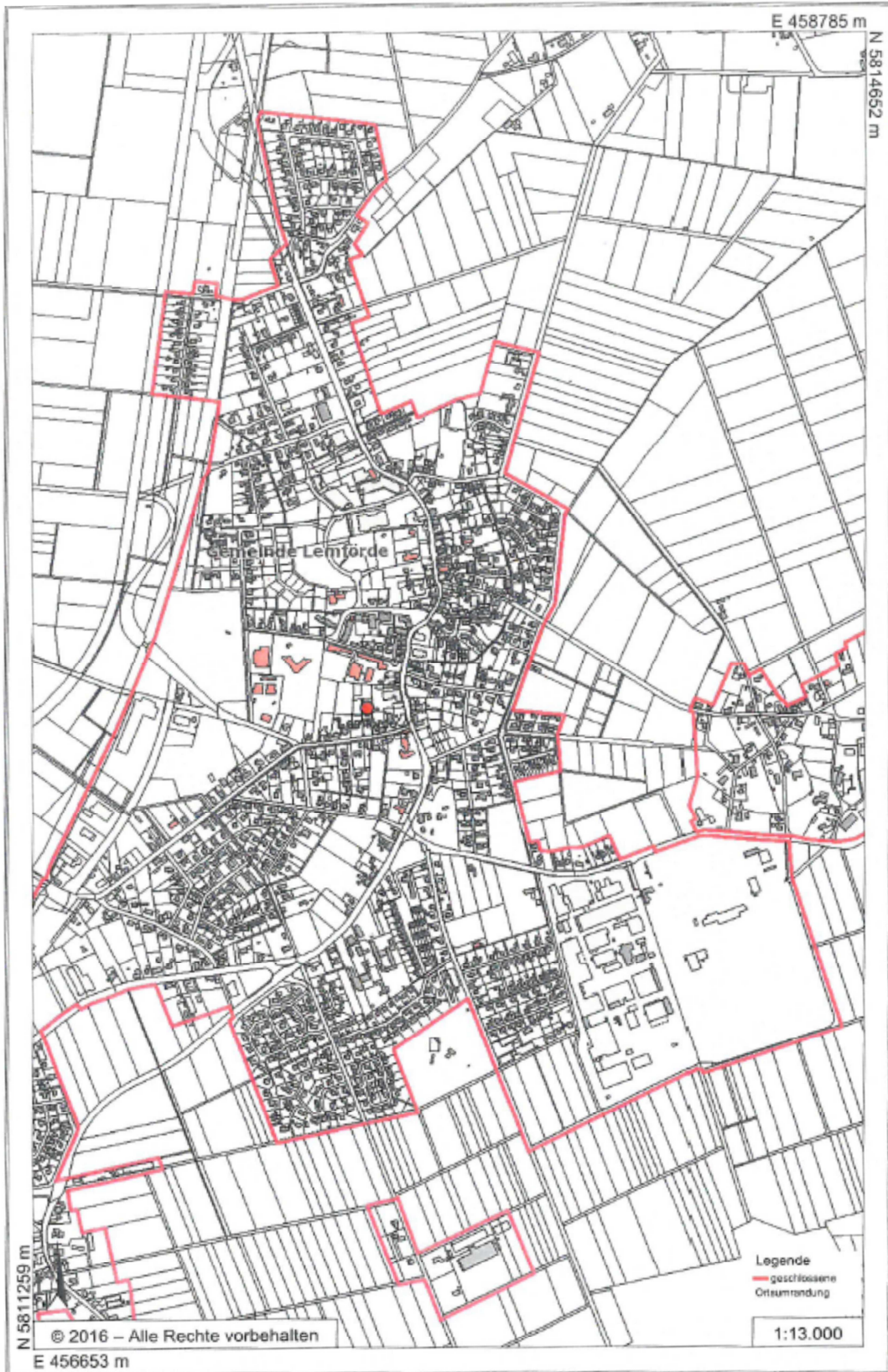
Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

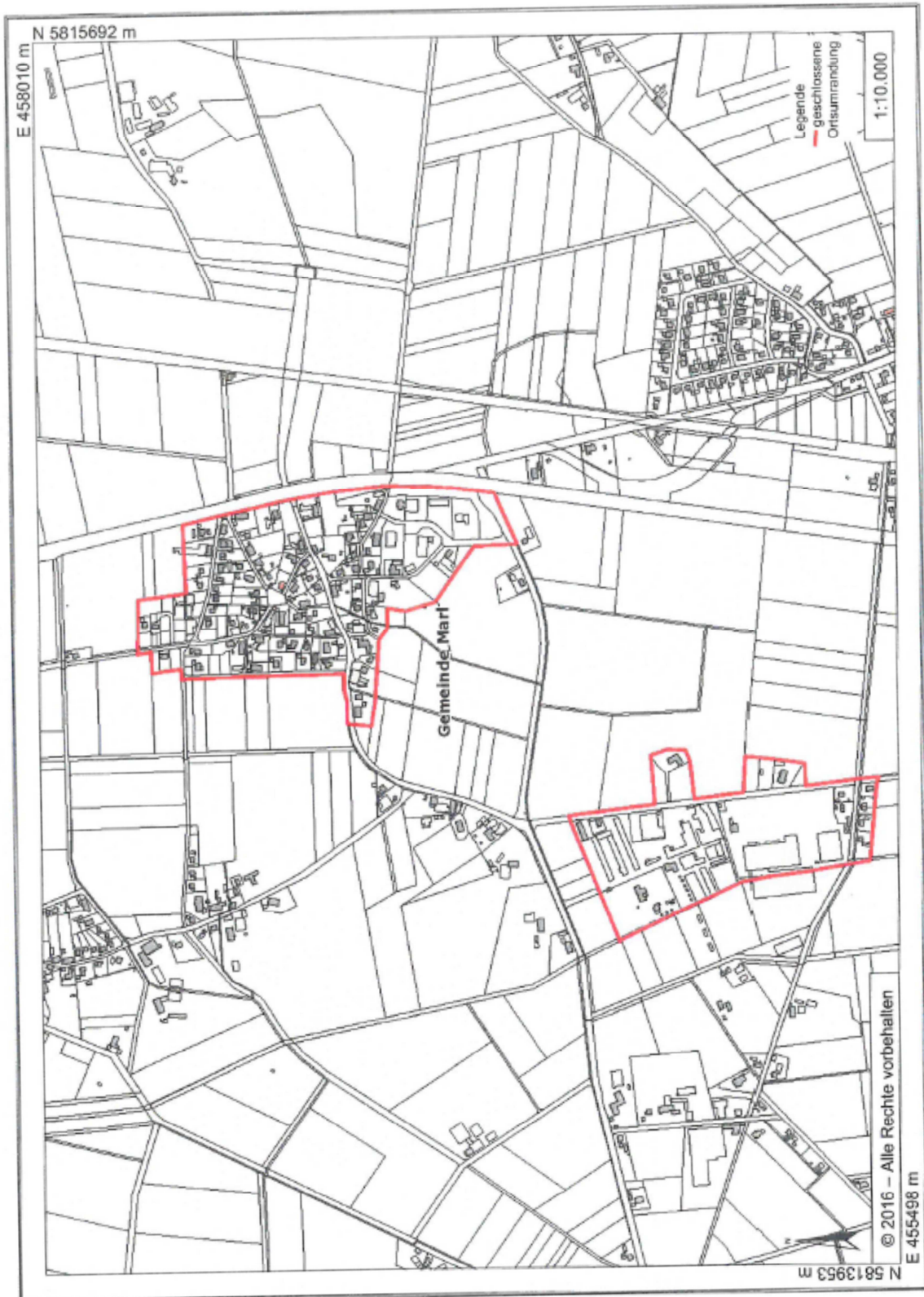
Lemförde, den 18.07.2017
Rüdiger Scheibe
Samtgemeindebürgermeister

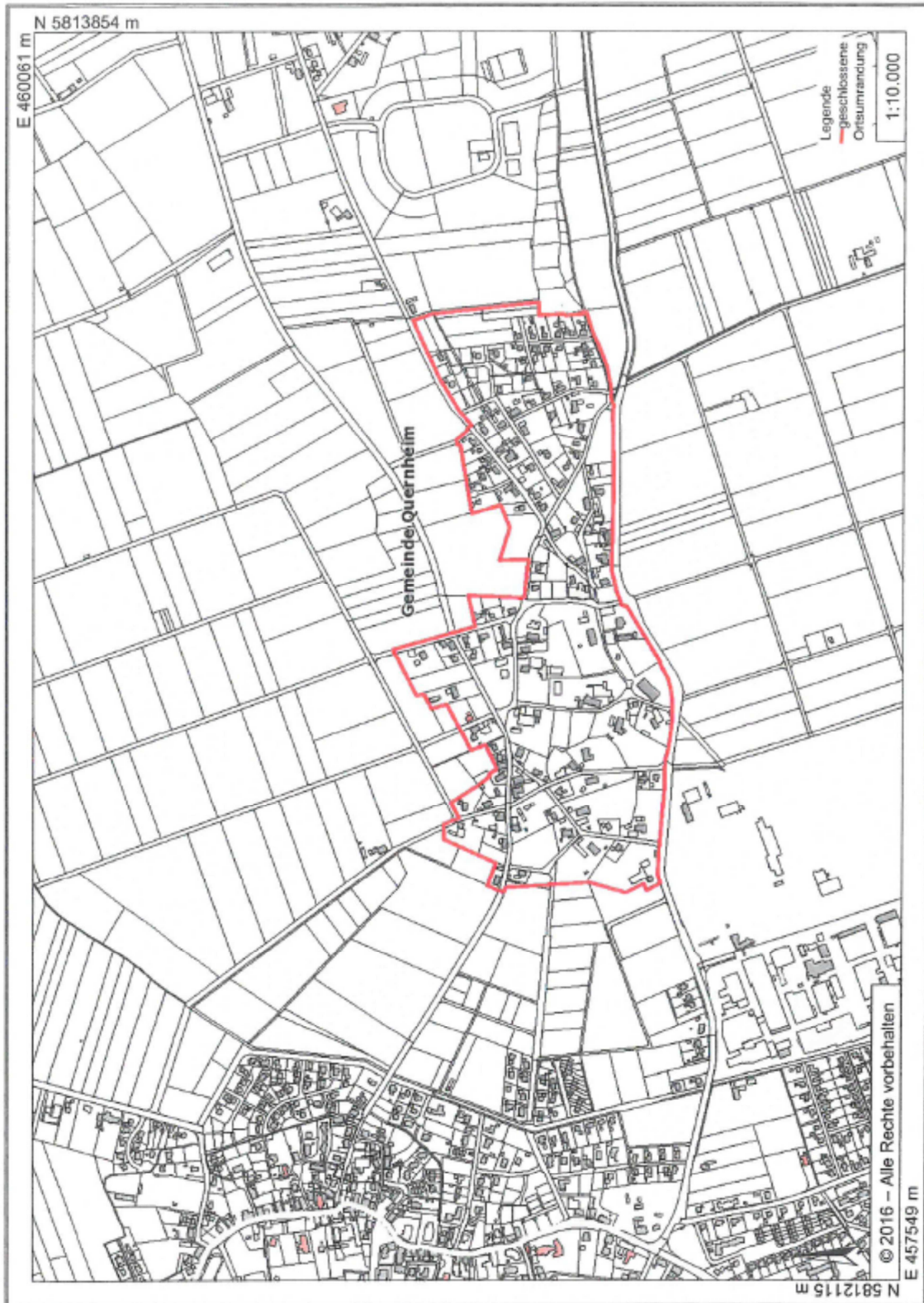














Samtgemeinde Barnstorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samt-
gemeinde in der Sitzung am 21.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	11.178.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.178.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.665.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.165.800 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.014.500 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.550.500 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	805.000 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	458.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.484.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.174.300 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungs-
maßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 805.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von
Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage im Haushaltsjahr 2017 wird auf 57,36 v.H. der Steuerkraftmessen fest-
gesetzt. Sie wird gemäß § 111 Abs. 3 NKomVG nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage
von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Barnstorf, den 22.03.2017
Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt ge-
macht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 16.06.2017 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2017 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.08.2017 bis zum 10.08.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 29.06.2017
Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in der Sitzung am 28.06.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	11.098.400 €			11.098.400 €
ordentliche Aufwendungen	11.098.400 €			11.098.400 €
außerordentliche Erträge	0 €			0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €			0 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.605.500 €			10.605.500 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.815.800 €			9.815.800 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	474.800 €	60.000 €		534.800 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.482.000 €	280.400 €		1.762.400 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	940.000 €			940.000 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	412.900 €			412.900 €
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	12.020.300 €	60.000 €		12.080.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	11.710.700 €	280.400 €		11.991.100 €

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Bemessungsgrundlagen für die Samtgemeindeumlage werden nicht verändert.

Barnstorf, den 29.06.2016
Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 02.06.2017 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden..

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2016 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.08.2017 bis zum 10.08.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 29.06.2017
Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Flecken Barnstorf

Haushaltssatzung des Flecken Barnstorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Barnstorf in der Sitzung am 30.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.509.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.509.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.143.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.141.200 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	677.100 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	927.500 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	105.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.820.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.174.300 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.

2. Gewerbesteuer	350 v.H.
------------------	----------

Barnstorf, den 31.03.2017
Lübbers
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2017 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.08.2017 bis zum 10.08.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 29.06.2017
Lübbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Drebber

Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Drebber in der Sitzung am 03.05.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.370.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.370.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.256.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.029.600 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	44.300 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.256.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.073.900 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 347.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.

2.	Gewerbsteuer	390 v.H.
----	--------------	----------

Barnstorf, den 04.05.2017

Lübbbers

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 20.06.2017 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2017 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.08.2017 bis zum 10.08.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 29.06.2017
Lübbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Drentwede

Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Drentwede in der Sitzung am 25.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	927.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.065.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	863.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	983.400 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	28.700 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	863.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.012.100 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.

2. Gewerbesteuer	390 v.H.
------------------	----------

Drentwede, den 26.04.2017
Lübbers
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2017 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.08.2017 bis zum 10.08.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 27.07.2017
Lübbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Eydelstedt

Haushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in der Sitzung am 11.05.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.066.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.066.800 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.041.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.807.000 Euro

2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.500 Euro
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	503.000 Euro

2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	115.000 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.157.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.310.000 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 115.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.

2. Gewerbesteuer	350 v.H.
------------------	----------

Barnstorf, den 12.05.2017
Lübbers
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 24.07.2017 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2017 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.08.2017 bis zum 10.08.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 27.07.2017
Lübbers
Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in der Sitzung am 21.12.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.165.600 €		394.900 €	1.770.700 €
ordentliche Aufwendungen	3.010.600 €		85.000 €	2.925.600 €
außerordentliche Erträge	0 €			0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €			0 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.137.100 €		394.900 €	1.742.200 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.973.400 €		85.000 €	2.888.400 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	96.600 €	95.500 €		192.100 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	230.000 €		100.600 €	129.400 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €			0 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €			0 €
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.233.700 €		299.400 €	1.934.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.203.400 €		185.600 €	3.017.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Barnstorf, den 22.12.2016
Lübbers
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

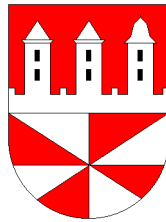
Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2016 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.08.2017 bis zum 10.08.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 29.06.2017
Lübbers
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Schwaförden



Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Schwaförden

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 07.02.2002 (GVBl. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 23.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Grundsatz

- 1) Die Samtgemeinde Schwaförden unterhält als öffentliche Einrichtungen folgende Kindertagesstätten:
 - Kindergarten Casa Kastania (Blockwinkel)
 - Kindergarten Stocksdorfer Wunderkinder (Stocksdorf)
 - Kindergarten Sudwalder Kinderland (Sudwalde)
 - Kindergarten Löwenzahn (Schwaförden)
 - Hort Mullewapp (an der Drei-Freunde-Grundschule Scholen)
 - Kinderkrippe Gänseblümchen (Schwaförden).
- 2) Ziel und Auftrag richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

§ 2 – Aufnahmegrundsätze

- 1) In einen Kindergarten der Samtgemeinde Schwaförden werden Kinder ab einem Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung aufgenommen. In der Kinderkrippe werden Kinder ab einem Alter von einem Jahr bis zu einem Alter von 3 Jahren betreut. Eine Betreuung im Hort erfolgt für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres.
- 2) Voraussetzung ist, dass diese Kinder ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Schwaförden haben. Sofern freie Plätze in den Einrichtungen zur Verfügung stehen, kann davon abweichend auf Antrag eine Aufnahme von Kindern erfolgen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Samtgemeinde Schwaförden haben. In den Kindergärten kann ebenfalls abweichend auf Antrag eine Aufnahme von Kindern erfolgen, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3) Sofern mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze in den Kindertagesstätten zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze in der Reihenfolge der nachfolgend aufgeführten Kriterien und Lebenssituationen:

a) Kindergarten

1. Kinder, die den Kindergarten im letzten Jahr vor der Einschulung besuchen (Vorschulkinder)

2. Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt befinden.
3. Beide Eltern sind erwerbstätig, befinden sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.
4. Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreises Diepholz.
5. Ein Elternteil ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, während der andere Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
6. Krankheit oder Behinderung der Sorgeberechtigten.
7. Beide Elternteile sind arbeits- oder beschäftigungssuchend. Gleiches gilt, wenn das Kind mit nur einem Elternteil zusammenlebt.
8. Gleichzeitige Betreuung von Geschwistern in einer Kindertagesstätte.

b) Krippe

1. Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt befinden.
2. Beide Eltern sind erwerbstätig, befinden sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.
3. Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreises Diepholz.
4. Ein Elternteil ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, während der andere Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
5. Krankheit oder Behinderung der Sorgeberechtigten.
6. Beide Elternteile sind arbeits- oder beschäftigungssuchend. Gleiches gilt, wenn das Kind mit nur einem Elternteil zusammenlebt.
7. Ein Betreuungsumfang an 5 Tagen in der Woche geht einer Betreuung an einzelnen Tagen in der Woche vor.
8. Gleichzeitige Betreuung von Geschwistern in einer Kindertagesstätte.

c) Hort

1. Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt befinden.
 2. Beide Eltern sind erwerbstätig, befinden sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.
 3. Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreises Diepholz.
 4. Ein Elternteil ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, während der andere Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
 5. Pädagogische Gründe (hier erfolgt ein Absprache der Hortleitung mit der Sozialpädagogischen Fachkraft der Grundschule und der Schulleitung).
 6. Krankheit oder Behinderung der Sorgeberechtigten.
 7. Beide Elternteile sind arbeits- oder beschäftigungssuchend. Gleiches gilt, wenn das Kind mit nur einem Elternteil zusammenlebt.
 8. Ein Betreuungsumfang an 5 Tagen in der Woche geht einer Betreuung an einzelnen Tagen in der Woche vor.
 9. Gleichzeitige Betreuung von Geschwistern im Hort.
- 4) Eine Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Aufnahmekriterien setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch V (SGB V) voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit mindestens 8 Stunden pro Woche regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden. Bei Berufung auf eines der vorstehenden Kriterien ist hierüber ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

- 5) Zudem sind bei der Platzvergabe auch pädagogische oder fachliche Gründe mit heran zu ziehen, die im Einzelfall eine Abweichung von der Reihenfolge der aufgezählten Kriterien bewirken können.
- 6) Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder trifft die Samtgemeindeverwaltung in Absprache mit der Leiterin der Kindertagesstätte.
- 7) Sofern ein Kind, das in der Krippe betreut wird, das 3. Lebensjahr vollendet, kann ein Wechsel in den Kindergarten stattfinden, sofern hier ein freier Platz zur Verfügung steht und das Kind die entsprechende Reife hat. Die Entscheidung hierüber wird im Einzelfall getroffen.

§ 3 – Anmeldung, Abmeldung und Ausschlussgründe

- 1) Für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Die Anmeldung eines Kindes für das jeweils folgende Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) ist bis spätestens zum 31. Januar in der jeweiligen Kindertagesstätte einzureichen. Der Betrieb in den Kindertageseinrichtungen erfolgt jeweils nach der Schließzeit in den Sommerferien. Die Einhaltung einer Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seiner Sorgeberechtigten führen würde.
Die Anmeldung für die im Aufnahmeantrag angegebene Betreuungszeit erfolgt verbindlich. Änderungen sind nur halbjährlich (01.02.) möglich.
- 2) Von der Betreuung in einer Kindertagesstätte kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es länger als einen Monat unentschuldig fehlt,
 - b) die Sorgeberechtigten trotz Mahnung 2 Monate mit der festgesetzten Gebühr im Rückstand sind,
 - c) gesundheitliche Gründe nach den § 6 in Verbindung mit §§ 33 und 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gegeben sind,
 - d) sich herausstellt, dass für das Kind eine Sonderbetreuung erforderlich ist,
 - e) es die Kindertagesstätte nicht regelmäßig besucht oder es mehrfach nach Beendigung der Öffnungszeiten nicht rechtzeitig abgeholt wurde.
 - f) es durch sein Verhalten den Betrieb fortgesetzt stört oder erheblich gegen die Regeln verstößt und dadurch die Erziehungsarbeit wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet.

Über den Ausschluss entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.

- 3) Abmeldungen können nur zum Ende eines Monats erfolgen und sind 14 Tage vorher schriftlich einzureichen. Im Jahr vor der Einschulung des Kindes ist eine Abmeldung nach dem 31.03 nur bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes möglich.

§ 4 – Erkrankungen , vorübergehende Abwesenheit

- 1) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist anzuzeigen, welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat und ob das Kind an beeinträchtigenden Krankheiten (Allergien, Stoffwechselerkrankungen, Diabetes etc.) leidet.
- 2) Ist ein Kind erkrankt, muss es in jedem Fall zu Hause behalten werden. Die Leitung der Kindertagesstätte ist unverzüglich zu informieren, wenn das Kind oder ein anderes Familienmitglied in der häuslichen Gemeinschaft an einer Infektionskrankheit oder Erkrankung im Sinne des Infektionsschutzgesetz (z.B. Scharlach, Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Keuchhusten, Windpocken, infektiöse Darmerkrankungen, Kopfläuse etc.) erkrankt ist.
- 3) Das Kind sollte nach einer Infektionskrankheit einem Arzt zu einer Nachuntersuchung vorgestellt werden und darf die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn es völlig gesund ist.
- 4) Wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (Krankheit, Urlaub oder sonstige Gründe) und der Platz freigehalten wird, besteht die Gebührenpflicht weiterhin in voller Höhe.

§ 5 – Öffnungszeiten und Schließzeiten

- 1) Die Kindertagesstätten sind in der Regel von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:
 - a) Kindergarten: 7.30 bis 12.30 Uhr
Bei Bedarf können die Öffnungszeiten verändert werden (der Bedarf wird jährlich ermittelt): 7.30 bis 13.30 Uhr (mit Mittagessen)

- oder 7.30 bis 14.30 Uhr (mit Mittagessen)
- b) Krippe: 7.30 bis 12.30 Uhr (mit Mittagessen)
Bei Bedarf können die Öffnungszeiten verändert
werden (der Bedarf wird jährlich ermittelt): 7.30 bis 13.30 Uhr (mit Mittagessen)
oder 7.30 bis 14.30 Uhr (mit Mittagessen)
- c) Hort: 12.15 bis 16.15 Uhr (mit Mittagessen)
- 2) Anträge auf Verlängerung von Öffnungszeiten werden nur für den Fall positiv beschieden, sofern der Verwaltung mindestens 10 verbindliche Anmeldungen für die betreffende Einrichtung vorliegen.
- 3) Die Kindertagesstätten sind in den Sommerferien für 3 Wochen, zwischen Weihnachten und Neujahr und in der Karwoche geschlossen. Über die Schließzeit werden die Eltern jeweils durch die Kindertagesstätten rechtzeitig benachrichtigt.
In den Kindergärten wird bei Bedarf während der Schließzeit in den Sommerferien zentral in einem Kindergarten eine Betreuung angeboten. Der Bedarf wird durch eine Abfrage ermittelt. Bei der Vergabe der Plätze sind die Aufnahmegrundsätze nach § 2 dieser Satzung maßgebend.
Im Hort wird während der dreiwöchigen Schließzeit in den Sommerferien keine Betreuung angeboten. Allerdings findet in den Schulferien eine Betreuung der Hortkinder auch am Vormittag (ab 7.30 Uhr) statt. Eine Abfrage bezüglich des Hortbesuches in den Schulferien erfolgt durch die Hortleitung.

§ 6 – Benutzungsgebühren

- 1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten erhebt die Samtgemeinde Schwaförden Benutzungsgebühren. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Kindertagesstätten nur teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- 2) Die Benutzungsgebühr ist jeweils für die Dauer eines Kindergartenjahres als Jahresgebühr verteilt auf 12 Monatsraten zu entrichten. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08 eines Jahres und endet am 31.07. des Nachfolgejahres. Durch die Schließzeiten in den Kindertageseinrichtungen wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen.
- 3) Die Höhe der Benutzungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:
- | | |
|--|----------------------------|
| a) für den Besuch eines Kindergartens: | 1,50 € je Betreuungsstunde |
| b) für den Besuch des Hortes: | 1,80 € je Betreuungsstunde |
| c) für den Besuch der Krippe: | 1,80 € je Betreuungsstunde |

Eingewöhnungszeit in der Krippe:

In der Kinderkrippe wird eine Eingewöhnungszeit von 4 Wochen vorgesehen. In dieser Zeit muss das Kind durch eine Bezugsperson begleitet werden. Für die 4-wöchige Eingewöhnungszeit wird eine pauschale Gebühr von 120,00 € erhoben.

- 4) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Samtgemeinde Schwaförden wird die Benutzungsgebühr für das zweite Kind um 50 % und für das dritte und jedes weitere Kind um 75% ermäßigt; die Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung (Beitragsfreies Kindergartenjahr) werden bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt. Während der Eingewöhnungszeit in der Krippe findet die Geschwisterermäßigung keine Anwendung.
- 5) Anträge auf Übernahme der Benutzungsgebühren aus Mitteln der Jugendhilfe des Landkreises Diepholz können bei der Samtgemeinde Schwaförden gestellt werden.

§ 7 - Verpflegungsgeld

- 1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein Verpflegungsgeld erhoben. Im Hort und in der Krippe erfolgt die Anmeldung zum Mittagessen mit der Anmeldung für den Besuch der Einrichtung. Für Krippenkinder wird in den 4 Wochen der Eingewöhnungszeit kein Verpflegungsgeld erhoben.

- 2) Das Verpflegungsgeld für Kinder, die am Essen teilnehmen, wird monatlich pauschal erhoben und beträgt 60,00 € (bei Inanspruchnahme des Mittagessens an 5 Tagen/Woche).
- 3) Durch die Abwesenheit eines Kindes außerhalb der Schließzeiten erfolgt keine Erstattung des Verpflegungsgeldes.

§ 8 – Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsgeld werden durch Gebührenbescheid für ein Kindergartenjahr festgesetzt und in 12 einheitlichen Teilbeträgen monatlich erhoben. Die Gebühr wird zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- 2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- 3) Ergibt sich aus der Anwendung der Gebührenfestsetzung eine unbillige Härte, kann die Samtgemeinde Schwaförden auf Antrag eine Billigkeitsregelung treffen.

§ 8 – Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner sind die Eltern, Erziehungsberechtigten bzw. Sorgeberechtigten des Kindes. Daneben sind Gebührenschuldner auch diejenigen, die die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung veranlasst haben. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

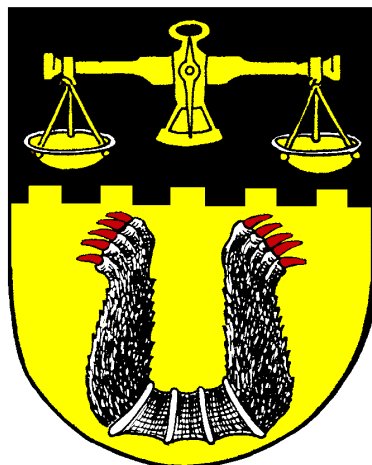
§ 9 – Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tageseinrichtungen der Samtgemeinde Schwaförden vom 27.04.2016 außer Kraft.

Schwaförden, den 28.06.2017
Samtgemeinde Schwaförden
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Denker

Stand: 11.04.2017

Samtgemeinde Siedenburg



Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich tätigen Personen in der Samtgemeinde Siedenburg (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 07.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen leisten ihre Tätigkeit für die Samtgemeinde Siedenburg grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (2) Eine Entschädigung für die Tätigkeit nach Absatz 1 wird - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur nach den Vorschriften dieser Satzung gewährt.
- (3) Die Entschädigung umfasst den Ersatz der Auslagen durch Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten.
- (4) Entschädigungsfähig ist dem Grunde nach der Aufwand der Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen (Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder) aus Anlass der Teilnahme an Sitzungen
 - a) des Samtgemeinderates
 - b) des Samtgemeindeausschusses
 - c) der vom Rat gebildeten Fachausschüsse und Beiräte
 - d) der Fraktionen (§ 57 NKomVG)

Für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen (z.B. Besprechungen, Tagungen, Verhandlungen, Besichtigungen) außerhalb von Sitzungen nach Satz 1 Buchstabe a) bis d) wird eine Entschädigung nur gewährt, wenn die Teilnahme vom Samtgemeinderat oder Samtgemeindeausschuss vor dem jeweiligen Termin genehmigt wurde.

Gleiches gilt für sonstige Veranstaltungen, zu denen die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister unter dem Hinweis auf diese Bestimmung eingeladen hat.

§ 2

Sitzungsgeld

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Samtgemeinderates oder seiner Ausschüsse (nur in ihrer Eigenschaft als ordentliches Mitglied des jeweiligen Ausschusses oder im Vertretungsfall) eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird unabhängig von der Aufwandsentschädigung nach § 3 gezahlt.
- (2) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung von Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Fraktionssitzungen wird auf höchstens 15 Sitzungen pro Kalenderjahr begrenzt.
- (3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (4) Mit der Zahlung des Sitzungsgeldes gelten alle Auslagen, mit Ausnahme der Fahrtkosten zu den Sitzungen als abgegolten.
- (5) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld entsprechend Abs. 1.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | an den Vertreter oder die Vertreterin des Samtgemeindebürgermeisters (wenn keine Reihenfolge der Vertretung festgelegt ist) | 100,00 € |
| b) | an den 1. Vertreter oder die 1. Vertreterin des Samtgemeindebürgermeisters (wenn die Reihenfolge der Vertretung festgelegt ist) | 110,00 € |
| c) | an den 2. Vertreter oder die 2. Vertreterin des Samtgemeindebürgermeisters (wenn die Reihenfolge der Vertretung festgelegt ist) | 90,00 € |
| d) | an Beigeordnete | 50,00 € |

§ 4

Entschädigung bei mehreren Funktionen

Nimmt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere Funktionen wahr, für die nach § 3 eine Aufwandsentschädigung zu zahlen ist, so wird nur die Aufwandsentschädigung für die am höchsten dotierte Funktion gewährt.

§ 5

Fälligkeit und Ruhen von Entschädigungsansprüchen

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 3 wird jeweils für einen Kalendermonat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Werden die Dienstgeschäfte länger als einen vollen Kalendermonat unterbrochen, so ermäßigen sich die Aufwandsentschädigung und die sonstige Erstattung für die folgenden zwei Monate um die Hälfte. Nach Ablauf dieses Zeitraumes entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung sowie der pauschalen Erstattung. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter erhält nach Ablauf des ersten vollen Kalendermonats, in dem die Dienstgeschäfte der/des Vertretenen wahrgenommen werden, die Aufwandsentschädigung sowie die pauschale Erstattung für die Funktion der/des Vertretenen in voller Höhe. Von diesem Zeitpunkt ab entfällt der Anspruch auf Zahlung der bisher geleisteten Aufwandsentschädigung.
- (2) Während des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) ruht auch der Anspruch auf Aufwandsentschädigung und der pauschalen Erstattung nach dieser Satzung.

§ 6

Verdienstaussfall

- (1) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben auf Antrag einen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalles entsprechend der nachstehenden Regelungen.
- (2) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.

Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der Arbeitszeit berechnet. Zur Vermeidung von Nachteilen soll mit dem Arbeitgeber des unselbstständig tätigen Ratsmitglieds oder des nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieds die unmittelbare Erstattung des Verdienstaussfalles in Höhe des Bruttolohnes vereinbart werden, während dieser der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer den Lohn für die Ausfallzeit weiter zahlt.

- (3) Selbstständig Tätigen wird der glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt.
- (4) Verdienstaussfallentschädigung wird gezahlt für einen Zeitraum von montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr (einschließlich Wegezeit zum Ort der Mandatsausübung). Eine abweichende zeitliche Begrenzung kann anerkannt werden für Ratsmitglieder bzw. Ausschussmitglieder, deren allgemeine regelmäßige Arbeitszeit außerhalb dieser Zeiten liegt, z.B. bei Schichtarbeitern oder vergleichbarer Tätigkeit.

Selbstständig Tätigen kann über den Satz 1 genannten Zeitraum hinaus bei glaubhafter Versicherung Verdienstaussfall bis längstens 22:00 Uhr gewährt werden.

- (5) Der Höchstbetrag bis zu dem der nachgewiesene bzw. glaubhaft gemachte Verdienstaussfall gezahlt wird, liegt bei 25,00 € pro angefangene Stunde. Pro Tag wird bis zu einer Höchstgrenze von 8 Stunden Verdienstaussfall gewährt.
- (6) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keinen Verdienstaussfall geltend machen können, denen aber durch die Ausübung ihres Mandats im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Nachteilsausgleichs, wenn
 - a) der Haushalt des Rats- oder Ausschussmitglieds mindestens 3 Personen umfasst und
 - b) mindestens ein Haushaltsmitglied das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
 - c) ein Haushaltsmitglied - außer dem Rats- oder Ausschussmitglied selbst - bereits das 67. Lebensjahr vollendet hat oder

- d) ein Haushaltsmitglied - außer dem Rats- oder Ausschussmitglied selbst - anerkannt pflegebedürftig ist.

Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde, höchstens für 8 Stunden pro Tag gezahlt.

In die pauschale Entschädigung kann eine Vorbereitungszeit von 1 Stunde für jede Sitzung eingezogen werden. Ausfallzeiten nach 19:00 Uhr werden nur bei besonderem Nachweis berücksichtigt.

- (7) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keine Ansprüche nach den Absätzen 2 oder 6 geltend machen, denen aber nachweislich im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Nachteilsausgleich in Höhe eines Pauschalstundensatzes von 10,00 €, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag.

In die pauschale Entschädigung kann eine Vorbereitungszeit von 1 Stunde für jede Sitzung einbezogen werden. Ausfallzeiten nach 19:00 Uhr werden nur bei besonderem Nachweis berücksichtigt.

§ 7

Reisekostenersatz

- (1) Für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen erhalten die Rats- bzw. Ausschussmitglieder bei Benutzung des privateigenen Pkw eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € für jeden gefahrenen Kilometer
- (2) Für Reisen außerhalb des Samtgemeindegebietes werden Ratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern im Einzelfall auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Voraussetzung dafür ist die vorherige Genehmigung durch den Samtgemeinderat, Samtgemeindeausschuss oder aber eine ausdrückliche Einladung der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters.

Im Fall der Gewährung von Reisekostenvergütung entfällt der Anspruch auf Zahlung eines Sitzungsgeldes nach § 2.

Dies gilt auch dann, wenn sich im Einzelfall aufgrund der Dauer der Dienstreise nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen kein Anspruch auf Tagegeld zur Abdeckung von Verpflegungsmehraufwendungen ergibt.

§ 8

Auslagen

- (1) Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 115 € im Monat begrenzt.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Es werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|---|----------|
| 1. Gemeindebrandmeisterin/Gemeindebrandmeister | 106,00 € |
| 2. stellvertretende Gemeindebrandmeisterin/
stellvertretender Gemeindebrandmeister | 53,00 € |
| 3. Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister | 51,00 € |
| 4. stellvertretende Ortsbrandmeisterin/
stellvertretender Ortsbrandmeister | 20,00 € |

- | | |
|--|---------|
| 5. Gemeindejugendfeuerwehrwartin/
Gemeindejugendfeuerwehrwart | 37,00 € |
| 6. Jugendfeuerwehrwartin/Jugendfeuerwehrwart | 37,00 € |
| 7. Kinderfeuerwehrwartin/Kinderfeuerwehrwart | 37,00 € |
| 8. Gerätewartin/Gerätewart | |
| a) wenn sie ein Fahrzeug zu warten haben | 20,00 € |
| b) wenn sie mehr als 1 Fahrzeug zu warten haben | 23,00 € |
| 9. Atemschutzgerätewartin/Atemschutzgerätewart
der Atemschutzpflegestelle | 20,00 € |
- (2) Funktionsträger oder Funktionsträgerinnen, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, können zusätzlich zu der für die erste Funktion festgesetzten Aufwandsentschädigung ein Viertel der Aufwandsentschädigung für die weitere Funktion nach Abs. 1 erhalten.
- (3) Neben der nach den Absätzen 1 und 2 gewährten Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der besonderen Funktion verbundenen Auslagen (einschl. der Fahr- und Reisekosten, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials u.a. Auslagen). § 5 Abs. 1 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 10

Sonderregelungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben Entschädigungsansprüche nach § 32 NBrandSchG in Verbindung mit dieser Satzung.
- (2) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag gem. § 12 in Verbindung mit § 32 NBrandSchG ersetzt. § 8 Abs. 2 findet keine Anwendung.
- (3) Der Höchstbetrag für die Erstattung von Kinderbetreuungskosten gem. § 33 Abs. 2 NBrandSchG wird auf 6 € je Stunde festgesetzt.

§ 11

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der aufgrund dieser Satzung gewährten Leistungen ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 19.10.2004 außer Kraft.

Siedenburg, den 07.06.2017
Samtgemeinde Siedenburg
(Ahrens)
Samtgemeindebürgermeister

-L.S.-

Flecken Siedenburg

Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat des Flecken Siedenburg in der Sitzung am 22.06.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	821.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.050.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	786.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.000.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	91.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	137.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	878.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.148.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 131.083 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Siedenburg, 28.06.2017

Ahrens

Gemeindedirektor

L. S.

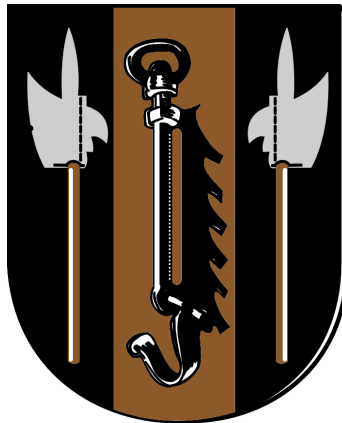
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 27.07.2017 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 27.07.2017
Flecken Siedenburg
Der Gemeindedirektor
Ahrens

Gemeinde Borstel



Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Borstel (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Borstel in seiner Sitzung am 21.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen leisten ihre Tätigkeit für die Gemeinde Borstel grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (2) Eine Entschädigung für die Tätigkeit nach Absatz 1 wird - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur nach den Vorschriften dieser Satzung gewährt.
- (3) Die Entschädigung umfasst den Ersatz der Auslagen durch Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten.
- (4) Entschädigungsfähig ist die Teilnahme an Sitzungen des Rates, ggfs. des Verwaltungsausschusses (soweit gebildet) und der ggfs. vom Rat gebildeten Fachausschüsse.
- (5) Den Sitzungen nach Absatz 4 gleichgestellt ist die Teilnahme an Tagungen, Besprechungen, Verhandlungen und dergleichen, sofern diese vom Rat der Gemeinde oder einem etwaigen Ausschuss vor dem jeweiligen Termin genehmigt wurde.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates der Gemeinde oder seiner Ausschüsse erhalten die Mitglieder bzw. ihre Vertreter/innen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (3) Mit dieser Entschädigung sind die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister sowie deren oder dessen Vertreter

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister 401,00 €
 - b) an die 1. stellvertretende Bürgermeisterin oder den 1. stellvertretenden Bürgermeister 26,00 €
 - c) an die 2. stellvertretende Bürgermeisterin oder den 2. stellvertretenden Bürgermeister 20,00 €
 - d) an die Verwaltungsvertreterin oder den Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters 26,00 €.

§ 4

Fahrtkosten

Für Dienstfahrten innerhalb des Gemeindegebietes und zur Samtgemeindeverwaltung wird der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine pauschale Fahrtkostenerstattung von monatlich 95 € gezahlt.

§ 5

Fälligkeit und Ruhen von Entschädigungsansprüchen

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 3 bzw. eine pauschale Fahrtkostenerstattung nach § 4 wird jeweils für einen Kalendermonat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Werden die Dienstgeschäfte länger als einen vollen Kalendermonat unterbrochen, so ermäßigen sich die Aufwandsentschädigung und die sonstige Erstattung für die folgenden zwei Monate um die Hälfte. Nach Ablauf dieses Zeitraumes entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung sowie der pauschalen Erstattung. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter erhält nach Ablauf des ersten vollen Kalendermonats, in dem die Dienstgeschäfte der/des Vertretenen wahrgenommen werden, die Aufwandsentschädigung sowie die pauschale Erstattung für die Funktion der/des Vertretenen in voller Höhe. Von diesem Zeitpunkt ab entfällt der Anspruch auf Zahlung der bisher geleisteten Aufwandsentschädigung.
- (2) Während des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) ruht auch der Anspruch auf Aufwandsentschädigung und der pauschalen Erstattung nach dieser Satzung.

§ 6

Verdienstaufschlag

- (1) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben auf Antrag einen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlags entsprechend der nachstehenden Regelungen.
- (2) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.

Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für jede angefangene Stunde der Arbeitszeit berechnet. Zur Vermeidung von Nachteilen soll mit dem Arbeitgeber des unselbstständig tätigen Ratsmitglieds oder des nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieds die unmittelbare Erstattung des Verdienstaufalles in Höhe des Bruttolohnes vereinbart werden, während dieser der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer den Lohn für die Ausfallzeit weiter zahlt.

- (3) Selbstständig Tätigen wird der glaubhaft gemachte Verdienstaufall ersetzt.
- (4) Verdienstaufallentschädigung wird gezahlt für einen Zeitraum von montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr (einschließlich Wegezeit zum Ort der Mandatsausübung). Eine abweichende zeitliche Begrenzung kann anerkannt werden für Ratsmitglieder bzw. Ausschussmitglieder, deren allgemeine regelmäßige Arbeitszeit außerhalb dieser Zeiten liegt, z.B. bei Schichtarbeitern oder vergleichbarer Tätigkeit.

Selbstständig Tätigen kann über den Satz 1 genannten Zeitraum hinaus bei glaubhafter Versicherung Verdienstaufall bis längstens 22:00 Uhr gewährt werden.

- (5) Der Höchstbetrag bis zu dem der nachgewiesene bzw. glaubhaft gemachte Verdienstaufall gezahlt wird, liegt bei 25,00 € pro angefangene Stunde. Pro Tag wird bis zu einer Höchstgrenze von 8 Stunden Verdienstaufall gewährt.
- (6) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keinen Verdienstaufall geltend machen können, denen aber durch die Ausübung ihres Mandats im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Nachteilsausgleichs, wenn
- a) der Haushalt des Rats- oder Ausschussmitglieds mindestens 3 Personen umfasst und
 - b) mindestens ein Haushaltsmitglied das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
 - c) ein Haushaltsmitglied - außer dem Rats- oder Ausschussmitglied selbst - bereits das 67. Lebensjahr vollendet hat oder
 - d) ein Haushaltsmitglied - außer dem Rats- oder Ausschussmitglied selbst - anerkannt pflegebedürftig ist.

Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde, höchstens für 8 Stunden pro Tag gezahlt.

In die pauschale Entschädigung kann eine Vorbereitungszeit von 1 Stunde für jede Sitzung eingezogen werden. Ausfallzeiten nach 19:00 Uhr werden nur bei besonderem Nachweis berücksichtigt.

- (7) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keine Ansprüche nach den Absätzen 2 oder 6 geltend machen, denen aber nachweislich im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Nachteilsausgleich in Höhe eines Pauschalstundensatzes von 10,00 €, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag.

In die pauschale Entschädigung kann eine Vorbereitungszeit von 1 Stunde für jede Sitzung einbezogen werden. Ausfallzeiten nach 19:00 Uhr werden nur bei besonderem Nachweis berücksichtigt.

§ 7

Reisekostenersatz

Für Reisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Ratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern im Einzelfall auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Voraussetzung dafür ist die vorherige Genehmigung durch den Rat der Gemeinde, eines seiner Ausschüsse oder aber eine ausdrückliche Einladung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

Im Fall der Gewährung von Reisekostenvergütung entfällt der Anspruch auf Zahlung eines Sitzungsgeldes nach § 2.

Dies gilt auch dann, wenn sich im Einzelfall aufgrund der Dauer der Dienstreise nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen kein Anspruch auf Tagegeld zur Abdeckung von Verpflegungsmehraufwendungen ergibt.

§ 8 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 115 € im Monat begrenzt.

§ 9
Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der aufgrund dieser Satzung gewährten Leistungen ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 30.11.1994, zuletzt geändert am 09.07.2001, außer Kraft.

Borstel, den 21.03.2017
Engelbart
Bürgermeister

Wasser- und Bodenverband „Ochsenmoor“

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes ‚Ochsenmoor‘ vom 28.12.1995

1. § 33 Abs. 3 erhält folgenden Satz 3:
Die Mahnkosten in Höhe von 2,50 Euro sowie die Beitreibungskosten sind zusätzlich zu zahlen.
2. § 34 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2
Ein Rechtsbehelf hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.
3. In § 34 werden die Absätze 2 bis 4 gelöscht.
4. In § 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) wird der DM-Betrag durch folgenden Text ersetzt:
10.000 €

Diese Satzungsänderung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Lemförde, den 01.03.2017
gez. Hage
(Verbandsvorsteher)

Ich genehmige die vorstehende Änderungssatzung des Wasser- und Bodenverbandes ‚Ochsenmoor‘.

Diepholz, den 27.07.2017

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Fachdienst Umwelt & Straße
Im Auftrage:
gez. Schmidt

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Der Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) beabsichtigt, den Nahverkehrsplan für den Zeitraum 2018 bis 2022 fortzuschreiben.

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung wird ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Entwurf des fortgeschriebenen Nahverkehrsplans steht vom 30. 06. 2017 bis zum Freitag, den 01.09.2017 unter der Internetadresse www.zvbn.de/nvp zur Verfügung.

Die Unterlagen werden im gleichen Zeitraum zusätzlich in der Geschäftsstelle des ZVBN in 28215 Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich ausgelegt.

Bremen, den 30. Juni 2017
Christof Herr
Geschäftsführer